

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2015/12**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/12)

5. Januar 2015

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 23. bis 27. März 2015)

**Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

**Kennzeichnungen auf Versandstücken, Anbringung verkleinerter Gefahrzettel auf LPG-  
Flaschen**

**Antrag des Europäischen Flüssiggasverbandes (AEGPL)**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** Informelles Dokument INF.16 der Gemeinsamen Ta-  
gung im Herbst 2012  
ST/SG/AC.10/C.3/2014/35 der Tagung des UN-  
Expertenunterausschusses für die Beförderung ge-  
fährlicher Güter im Sommer 2014  
ST/SG/AC.10/C.3/2014/83 der Tagung des UN-  
Expertenunterausschusses für die Beförderung ge-  
fährlicher Güter im Winter 2014

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Hintergrund

1. Gemäß Absatz 5.2.2.2.1.2 des RID/ADR/ADN dürfen "Flaschen für Gase der Klasse 2, soweit dies wegen ihrer Form, ihrer Ausrichtung und ihres Befestigungssystems für die Beförderung erforderlich ist, mit Gefahrzetteln, die den in diesem Abschnitt beschriebenen Gefahrzetteln gleichartig sind, und gegebenenfalls mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein, deren (dessen) Abmessungen entsprechend der Norm ISO 7225:2005 «Precautionary labels for gas cylinders» (Warnaufkleber für Gasflaschen) verkleinert sind (ist), um auf dem nicht zylindrischen Teil solcher Flaschen (Flaschenschulter) angebracht werden zu können."
2. Bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2012 haben AEGPL und EIGA auf ein Problem mit dem aktuellen Wortlaut des Absatzes 5.2.2.2.1.2 RID/ADR/ADN hingewiesen: Mit der Einführung neuer Baumuster für Flaschen (und aus praktischen Gründen) sind auch andere Stellen für die Anbringung der Gefahrzettel eingeführt worden. Obwohl diese alternativen Stellen Vorteile aufweisen und den Zielen der besonderen Gefahrenkennzeichnung entspricht (der Gefahrzettel bleibt während der gesamten Beförderung befestigt und sichtbar und wird während der Beförderung oder Lagerung der Flasche nicht beschädigt), bestehen Bedenken, dass die Vorschriften so ausgelegt werden könnten, dass die so angebrachten Gefahrzettel den Vorschriften nicht mehr gänzlich entsprechen.
3. AEGPL und EIGA wurden gebeten, gemeinsam einen Antrag auszuarbeiten, der dem UN-Expertenunterausschuss für eine Aufnahme in die UN-Modellvorschriften vorgelegt und in der Folge dann auch in das RID, ADR und ADN aufgenommen werden könnte.
4. Ein solches Dokument wurde dem Unterausschuss auf dessen Tagung im Sommer 2014 vorgelegt.
5. Trotz der allgemeinen Unterstützung des Vorschlags wurde ein Haupteinwand vorgebracht: Wenn der Gefahrzettel auf einem nicht fest installierten Zubehörteil angebracht wird, das für die Entnahme oder Verwendung des gefährlichen Gutes entfernt werden muss, wie die Transportschutzkappe eines Flaschenventils, dann besteht das Risiko, dass das Ausrüstungsteil mitsamt dem Gefahrzettel an einer anderen, mit einem anderen Stoff befüllten Flasche angebracht wird, was zu Fehlschlüssen in Bezug auf das enthaltene gefährliche Gut führen könnte.
6. Um diesem Verwechslungsrisiko vorzubeugen, schlägt AEGPL vor, den Anwendungsbereich der Änderung durch die Aufnahme einer neuen Sondervorschrift in Kapitel 3.3 des RID/ADR/ADN auf LPG-Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 40 Litern zu beschränken.
7. Hinweis: AEGPL ist sich vollkommen bewusst, dass die Gemeinsame Tagung im Herbst 2012 klar verlangt hat, Gefahrzettel nur auf fest installierten Vorrichtungen anzubringen. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass:
  - der Gefahrzettel, um sichtbar zu bleiben, in gewissen Fällen auf einem sicher befestigten, aber nicht dauerhaft installierten Zubehörteil angebracht werden muss. Dies gilt beispielsweise für Flaschen aus Verbundwerkstoffen (siehe Abbildung 4), die vollständig von einer Ummantelung umgeben sind, welche zu Instandhaltungs- und Prüfzwecken entfernt werden kann;
  - ein Gefahrzettel in einigen Fällen auf der Schutzkappe der Flasche angebracht ist. Dort ist er, während sich die Flasche für die Beförderung auf dem Lastkraftwagen befindet, im Vergleich zu einem Anbringungsort auf der Flaschenschulter (von der Straße) besser sichtbar (siehe Abbildungen 1 und 2);

- eine solche Flasche nicht ohne ihre Schutzkappe verladen/befördert werden kann, da die Kappe die einzige Handhabungseinrichtung der Flasche darstellt;
- die Bezeichnung der Schutzkappe der Flasche in derartigen Fällen zudem eine Optimierung der betrieblichen Praxis (einschließlich einer Kostenoptimierung) darstellt, da die Flaschen neu gestrichen und überholt werden können, ohne dass der Gefahrzettel erneut auf die Flasche selbst aufgestempelt werden muss.

## Einleitung

8. Innerhalb des Unterabschnitts 5.2.2.2 (Vorschriften für Gefahrzettel) erlaubt der Absatz 5.2.2.2.1.2 bei Flaschen für Gase der Klasse 2 das Anbringen von Gefahrzetteln, deren Abmessungen entsprechend der Norm ISO 7225:2005 «Precautionary labels for gas cylinders» (Warnaufkleber für Gasflaschen) verkleinert sind, auf dem nicht zylindrischen Teil solcher Flaschen (Flaschenschulter). Dies stellt die Sichtbarkeit der Gefahrzettel während der Beförderung sicher. Diese Vorschrift trägt der Mehrzahl der in Betrieb befindlichen Flaschen Rechnung.
9. In Übereinstimmung mit spezifischen Praktiken der LPG-Industrie und in Fällen neuer Flaschenbaumuster können jedoch auch andere Stellen für die Anbringung der Gefahrzettel verwendet werden (siehe Abbildungen 1 bis 5 in Anlage 1). Obwohl diese alternativen Stellen Vorteile aufweisen und den Zielen der besonderen Gefahrenkennzeichnung entspricht (der Gefahrzettel bleibt während der gesamten Beförderung befestigt und sichtbar und wird während der Beförderung oder Lagerung der Flasche nicht beschädigt), entsprechen sie nicht genau den Bestimmungen des Absatzes 5.2.2.2.1.2.
10. Mit diesem Dokument wird beantragt, die Anbringung des Gefahrzettels auf einem (für die Beförderung) sicher befestigten Ausrüstungsteil am oberen Teil der Flasche oder des Ventils (Hülle, Handhabungseinrichtung) zuzulassen.

## Vorschlag

11. Um auch neue Flaschenbaumuster und die in der LPG-Industrie gängigen Praktiken zu berücksichtigen und um eine Klarstellung der Vorschriften herbeizuführen, wird vorgeschlagen, folgende neue Sondervorschrift in Abschnitt 3.3.1 des RID/ADR/ADN aufzunehmen:
 

**"6XY** Bei Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 40 Litern dürfen Gefahrzettel, deren Abmessungen entsprechend der Norm ISO 7225 verkleinert sind, an einem (für die Beförderung) fest installierten Zubehöerteil im oberen Teil der Flasche (z.B. Manschette, Handhabungseinrichtung) angebracht sein."
12. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) bei den UN-Nummern 1011, 1075, 1965, 1969 und 1978 einfügen: "6XY".

## Begründung

13. Auf diese Art wird klargestellt, wo Gefahrzettel angebracht werden dürfen, so dass die relevante Information einfach ersichtlich ist.

## Auswirkungen auf die Sicherheit

14. Es sind keine Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten, da die Gefahrzettel mit dieser Änderung sicher an den Flaschen angebracht und sichtbar sind. Darüber hinaus könnten die Gefahrzettel durch diesen neuen Wortlaut neben der dem gefährlichen Gut entsprechenden UN-Nummer und den Buchstaben "UN" auf der Handhabungseinrichtung angebracht werden (siehe Unterabschnitt 5.2.1.1).

15. Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Änderung auf bestimmte LPG-Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 40 Litern kann es auch nicht zu Verwechslungen mit anderen Gasflaschen oder anderen diesbezüglichen Gefahren kommen. Diese Flaschenart ist wegen folgender Besonderheiten sehr spezifisch:

- Bauart, Abmessungen und Bauweise,
- Betriebsvorgänge (Befüllung, Logistik),
- Marktsegment ihrer Kunden (hauptsächlich national).

Das Risiko, das Zubehörteil einer LPG-Flasche versehentlich an einer anderen Gasflasche anzubringen, ist sehr gering. In jedem Fall müssen die Personen, die die Flaschen zur Beförderung annehmen oder die Flaschen befördern, in den Vorschriften geschult sein und würden daher Flaschen, die nicht mit den passenden Ausrüstungsteilen versehen sind, zurückweisen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schutzkappe als Handhabungs- und Schutzeinrichtung verwendet wird.

16. Was die Information des Endverbrauchers anbelangt, nachdem die Schutzkappe von der Flasche entfernt worden ist, so bestehen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). In Übereinstimmung mit der CPL-Verordnung müssen Flaschen nach dem Entfernen der Schutzkappe und während des Gebrauchs mit Gefahrzetteln, Warnhinweisen und sonstigen Informationen versehen sein. Eine Möglichkeit, wie dieser Anforderung erfüllt werden kann, ist in der Abbildung in Anlage 2 dargestellt.

Anlage 1

Beispiele für die Bezeichnung von LPG-Flaschen



1



2

Gefahrzettel auf der Schutzkappe



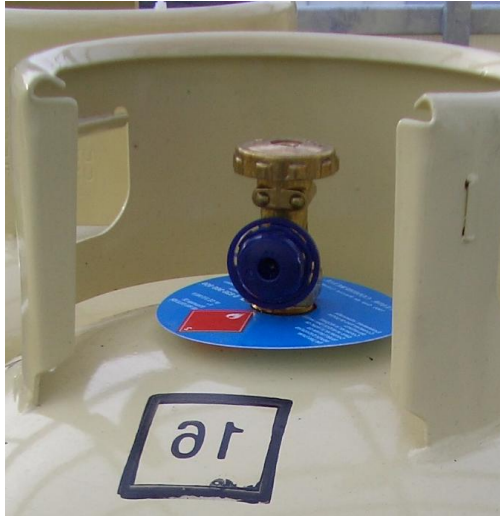
3

Gefahrzettel auf einer fest installierten Schutzvorrichtung



4

Gefahrzettel auf der Ummantelung



5

**Gefahrzettel unterhalb des Ventils**

**Anlage 2**

**Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP)**

Hinweis: In der Abbildung ist der Gefahrzettel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung – Anhang I – 1.3.1 b) "dauerhaft auf einer Informationsplakette oder auf einem Kennzeichnungsetikett angegeben, die auf der Gasflasche befestigt sind".